

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz  
**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz  
**Band:** 103 (1950)

**Artikel:** Schultheiss Ulrich Walker : der Baumeister des Iuzernischen Stadtstaates  
**Autor:** Boesch, Gottfried  
**Kapitel:** 2: Bürger in Luzern  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118379>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von Gattwil,<sup>38</sup> Aufnahme in das Bürgerrecht von Sempach. Es mag nicht dem Zufall, sondern dürfte tieferen verwandschaftlichen Wurzeln zuzuschreiben sein, daß Luzern und Sempach sich fanden, gerade als hier Ulrich Walker und zu Luzern der von Sempach stammende Schultheiß Rudolf von Gattwil regierten.<sup>39</sup> Zudem ist bekannt, daß es sowohl in Ruswil als auch im Entlebuch schon längere Zeit gärte und daß man deshalb mit Walker als dem anerkannten Führer der antihabsburgischen Opposition verhandelte. Auch mit dem Entlebuch verbanden Walker persönliche Fäden. Begüterte Herren, wie Hans von Lustenberg<sup>40</sup> — er erwarb 1371 die Hälfte des Meierhofes und Peter Enentacker,<sup>41</sup> ein anderer Entlebucher, er erwarb 1413 die andere Hälfte — ließen sich in der Umgebung des Städtchens nieder. Ueber diese bedeutenden Familien gingen die Bindungen hinüber und herüber. Und tauchte auch da oder dort ein Bedenken auf, Ulrich Walker zerstreute sie alle. Seine Abneigung gegen Rothenburg und die Habsburger brach durch und stellte ihn an die Spitze.

## ZWEITES KAPITEL

### Bürger in Luzern

Im Jahre 1395 siedelte Ulrich Walker nach Luzern über. Die Gründe kennen wir nicht. Es dürfte die immer weiter um sich greifende Tatkraft Walkers daran beteiligt gewesen sein. Das kleine Städtchen am See bot seinem rastlosen, stürmischen Geiste wenig Raum, es wurde ihm zu eng. So suchte er ein neues Wirkungsfeld. Er wußte genau, daß er sich in Luzern schnell hinaufarbeiten würde. Zwar, sein bedeutender Freund und möglicherweise Verwandter, Schultheiß Petermann von Gundoldingen war nicht mehr am Leben. Alt-Schultheiß Rudolf

---

<sup>38</sup> Boesch 161 und 176.

<sup>39</sup> Gefr. 35, 82.

<sup>40</sup> Boesch 41 und 42.

<sup>41</sup> Boesch 42.

von Gattwil aber lebte noch. Am Vorabend des Matthiastages 1395 erlaubten Räte und Hundert Ulrich Walker, der in der Kleinstadt, wahrscheinlich im Obergrund, wohnte, «in der min- ren stat bi des von Richense huse usser dem troge», daß er vom öffentlichen Brunnen Wasser in seinen Hof leiten dürfe.<sup>1</sup>

Damals wohnte, offenbar in seiner Nähe, ein Namensvetter, Welti Walker beim obern Tor.<sup>2</sup> Ein Jenni Walker amtete 1394 als Richter<sup>3</sup> und saß 1396 im Rate der Hundert.<sup>4</sup> Ulrich Walker selbst ist schon für das Jahr 1397 als Ratsherr bezeugt.<sup>5</sup> Merkwürdigerweise wurde er aber erst auf Ende des Jahres, den St. Johannestag, 1398 in Luzern eingebürgert. Burkhard Egerder haftete als Bürge. Als miteingebürgerte Söhne werden genannt Heinrich, Ludwig und Ulrich. Aus dem Ratsprotokoll geht eindeutig hervor, daß diese drei Söhne damals noch unmündig waren, denn sie wurden gehalten zu schwören, sobald sie «zu iren tagen koment».<sup>7</sup> Burckhard Egerder scheint mit Ulrich Walker verwandt gewesen zu sein, er stammte möglicherweise ebenfalls von Sempach, da er überdies auch noch für den gleichzeitig angenommenen Sempacher Penteli Diener sich verbürgte. Walker bezahlte 20 Pfund als Einkaufssumme, wie übrigens auch Penteli der Hirt und Heinrich von Klingnau, alle von Sempach.<sup>8</sup> Es ist auffallend, daß gleichzeitig soviele Sempacher eingebürgert werden.

Im selben Jahre 1398 wurde Walker erneut als Vertreter der Großstadt in den Rat der Hundert gewählt. Es ist aber unwahrscheinlich, daß er seine Wohnstätte im Obergrund damals schon aufgab.<sup>9</sup> Der Richter Ulrich Walker mußte gleich zu Beginn seiner amtlichen Tätigkeit zu Luzern in Ausstand treten, da er, im Handel gegen Penteli von Eich, den Kürzern zog und zu einer Buße von 5 Schilling verurteilt wurde. Doch hatte nach

<sup>1</sup> Gefr. 75, 350.

<sup>2</sup> StALuz. RP 1, 72.

<sup>3</sup> StALuz. RP 1, 93b.

<sup>4</sup> StALuz. RP 1, 121b.

<sup>5</sup> StALuz. RP 1, 114.

<sup>7</sup> Gefr. 75, 36.

<sup>8</sup> Gefr. 75, 36.

<sup>9</sup> StALuz. RP 1, 122.

demselben Urteil auch Penteli von Eich an Walker 5 Schilling zu bezahlen.<sup>10</sup> Der Neubürger stellte sich als recht streitbar vor. So bezahlte er im Jahre 1400 eine weitere Buße an das Gericht gegen Welti Museler.<sup>11</sup> An Weihnachten wurde er aber trotzdem für das Jahr 1401 wieder in das Gericht gewählt, zusammen mit Johann von Moos, Rudolf Lieler, Jekli Menteler, Hans Murer und Andreas Hase.<sup>12</sup> Zum ersten Mal trat er hier auch als Zeuge in einer Urkunde auf. Der neue Leutpriester von Emmen beschwore seine Amtspflichten im Wohnhaus des Wilhelm von Ougersheim und des Propstes Hugo von Signau. Neben die Konventualen traten als Zeugen von Seite der Stadt auch Hartmann von Stans und Ulrich Walker.<sup>13</sup>

Die Einbürgerung des Jahres 1389 nennt als Söhne Ulrich Walkers: Heinrich, Ludwig und Ulrich. Die Feststellung der Familienverhältnisse Walkers erfährt große Schwierigkeiten, weil zur Zeit der Einbürgerung schon eine Familie gleichen Namens in Luzern ansässig war. So treffen wir in öffentlichen Aemtern einen Heinrich Walker, der aber bestimmt nicht der Sohn des ehemaligen Sempacher Schultheißen war. Er findet sich 1396 im Rate der Hundert,<sup>14</sup> später (1411) ist er Feuerschauer.<sup>15</sup> Auch er taucht gelegentlich vor Gericht auf.<sup>16</sup> Vielleicht ist es sein gleichnamiger Sohn, der später als Stadtrechner amtete. Vor ihm legt Ulrich von Lütishofen, 1416 Vogt von Willisau, Rechnung ab.<sup>17</sup> Ulrich Walker selbst verantwortet dem gleichen Heini Walker seine Amtszeit als Schultheiß des

---

<sup>10</sup> StALuz. RP 1, 145.

<sup>11</sup> StALuz. RP 1, 172.

<sup>12</sup> StALuz. RP 1, 169b.

<sup>13</sup> Gefr. 20, 203—208.

<sup>14</sup> StALuz. RP 1, 120b, RP 2, 1 (für 1410, neben Ulrich Walker), RP 1, 270 (für 1414), und RP 1, 442b (für 1421).

<sup>15</sup> StALuz. RP 2, 10.

<sup>16</sup> StALuz. RP 1, 253b (für 1412); und RP 2, 20b (für 1412). 1417 machte er Hensli Stapfer «blutrüns». RP 1, 286b, ebenso RP 1 331, wegen Messerzucken RP 1, 338, als Stadtrechner ist er erwähnt von 1417 bis 1422; RP. 1, 275 (für 1417), RP 1, 276 (für 1418), RP 1, 277 (für 1419), RP 1, 277b (für 1420), RP 1, 278b (für 1421), RP 1, 279b (für 1422). Seine Frau ist erwähnt RP 1, 287.

<sup>17</sup> StALuz. Rechnungsbuch 1412—1420 fol. 41.

Jahres 1412.<sup>18</sup> Auch 1418 amtet er als Seckelmeister.<sup>19</sup> Ebenfalls recht häufig erscheint in den gleichzeitigen Akten Welti Walker, der kaum mit Ulrich Walker verwandt ist. Er amtet 1403 als Richter<sup>20</sup> und steht, wie jeder richtige Walker, recht häufig vor Gericht. 1403 ist er dabei, als der Friedhof entweiht wurde,<sup>21</sup> ein «Messerzucker und Schläger»<sup>22</sup> und zahlt Bußen.<sup>23</sup> 1414 wird er aber trotzdem Ratsherr<sup>24</sup> und später Weineinzieher.<sup>25</sup>

Von den drei Söhnen Ulrich Walkers ist bestimmt Heinrich, der sich später Henzmann nannte, der bedeutendste. 1398 noch unmündig, scheint er bereits 1412 dem geistlichen Stande anzugehören, was ihn aber nicht hinderte, gleichzeitig Hans Tripscher zu schlagen und mit dem Messer zu bedrohen.<sup>26</sup> Er schlug also nicht aus der Art, zahlte Bußen, selbst dann noch, als er Chorherr und Custos des Stiftes im Hof geworden war.<sup>27</sup> Die Ernennung als Kammerer erfolgte vermutlich 1414.

Am 30. November 1415 verleiht der Custos Heinrich Walker dem Wernher von Meggen einen Garten am Burggraben. Der Garten war Eigentum des luzernischen Spitals, stand aber als Erblehen beim Hofstift.<sup>28</sup> Custos Heinrich Walker siegelt mit der Petschaft der Custorei. Es hängt mit seinem Amt zusammen, daß der geistliche Sohn des Schultheißen nunmehr häufig in den Urkunden auftritt, indem er Güter des Hofstiftes verleiht, so

---

<sup>18</sup> StALuz. Rechnungsbuch 1408 fol. 9.

<sup>19</sup> StALuz. Rechnungsbuch 1408 fol. 165 und RP 3, 15 «Wernher von Meggen und Heini Walcher sont rechnung nen von allen vögten und emptern und sol man inen ein zil gen XIII tag». Vergl. ferner Gefr. 21, 246 und Gefr. 21, 247 sowie StALuz. RP 1, 355b (für 1422).

<sup>20</sup> StALuz. RP 1, 174b.

<sup>21</sup> StALuz. RP 1, 239.

<sup>22</sup> StALuz. RP 1, 63.

<sup>23</sup> StALuz. RP 1, 238, RP 1, 240b, RP 2, 5.

<sup>24</sup> StALuz. RP 1, 270.

<sup>25</sup> StALuz. RP 3, 5 und RP 3, 39b.

<sup>26</sup> StALuz. RP 1, 252b, «geslagen zum ersten und darnach messer zuckt und hat zu im geslagen» ein ähnlicher Händel, vergl. RP 1, 261 (für 1413) mit Hans Utenberg.

<sup>27</sup> StALuz. RP 1, 264.

<sup>28</sup> StALuz. UF 128, 332/6094.

am 12. Oktober 1417 den Garten vor dem innern Weggistor,<sup>29</sup> oder jenen an der Musegg 1418.<sup>30</sup> Dazwischen finden wir seinen Namen wieder im Zusammenhang mit Streithändeln, mit Clevi von Büttikon im Jahre 1421,<sup>31</sup> mit Ludwig von Gattwil<sup>32</sup> und Kaspar von Moos.<sup>33</sup> Im Jahre 1424 machte eine merkwürdige Nachricht die Runde durch die Stadt. Eine Frau — man weiß nicht, ob es sich um eine Konkubine handelte — gebar im Hause Henzmann Walkers ein Kind und zeigte sich tags darauf wieder in den Gassen der Stadt. Heini Walker (der andere) erhielt den Auftrag, diese merkwürdige Angelegenheit abzuklären.<sup>34</sup> Hier geht es sowenig mit rechten Dingen zu wie schon 1406, da er offenbar eine Kupplerin veranlaßte, seiner heiß begehrten Dame einen Zaubertrank zu verabreichen, damit sie ihm zu Willen sei.<sup>35</sup> Noch vor dem Tode seines Vaters, am 15. Januar 1426, verlieh der streitbare Chorherr den Garten vor dem Moostürli auf den Burggraben, der Ulrich Walker angehört hatte, an die Frau Anna von Hohenberg.<sup>36</sup> Der Garten stieß an Heini Seilers Garten, an das Spitalgut und an den Baumgarten des Wernher von Meggen. Im Jahre 1431 erscheint der Custos zum letzten Mal in den Akten, bezeichnenderweise vor Gericht.<sup>37</sup> Er starb im Jahre 1443.<sup>38</sup>

Der zweite Sohn von Ulrich Walker, Ludwig, scheint im Gewerbe seines Vaters mitgearbeitet zu haben. Ein Streitfall

---

<sup>29</sup> StALuz. Urk. 438/7940.

<sup>30</sup> StALuz. Urk. 438/7941.

<sup>31</sup> StALuz. RP 3, 72 (9. April 1421), die Festsetzung der Buße RP 1, 352.

<sup>32</sup> StALuz. RP 1, 342 (für 1420).

<sup>33</sup> StALuz. RP 1, 358 (für 1422).

<sup>34</sup> StALuz. RP 4, 68b «es sol ein frowe gekindet han bi Herr Hentzmann Walker und andern tag usgangen sin, dem sol Heini Walker nachgen, fräg Petter Süssen».

<sup>35</sup> StALuz. RP 1, 209 «Anna kollers het Annen leners zu ir ze stuben gelatt, und het ir ze trinken geben uss einem geschirr, von des tankes wegen si Herrn Heinzman walker hold ist worden.» Vergl. auch Segesser RG 2, 652; vergl. auch J. Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern. Luzern 1947, S. VIII.

<sup>36</sup> Gefr. 7, 94.

<sup>37</sup> StALuz. RP 1, 279b, er schlug jemand ins Gesicht.

<sup>38</sup> Gefr. 4, 236, das Jahrzeitbuch im Hof gedenkt seiner am 27. Aug.

von 1410 verzeichnet ihn ausnahmsweise als Geschlagenen.<sup>39</sup> Blutjung verheiratete er sich. Bereits 1413 sind uns Streitigkeiten bekannt zwischen Ulrich Walker und der Frau seines Sohnes, die vor Gericht geschlichtet werden.<sup>40</sup> 1416 wird er Ratsherr.<sup>41</sup> Den Luzerner Anton Diener verdächtigt er 1422 fälschlicherweise als Sodomiter. Ludwig Walker brachte diese Kunde von der Lombardei nach Hause. Er mußte jedoch abreden und wurde mit einer Geldbuße belegt.<sup>42</sup> Die Fahrt nach der Lombardei deutet darauf hin, daß Ludwig Walker nicht nur als Fischer, sondern auch als Tuchhändler tätig war. Auch bei Ludwig Walker waren Neider und Verleumder am Werk, wie bei seinem Vater.<sup>43</sup> 1425 machte er die Feldzüge in den Tessin mit, amtete 1430 als Kleinrat, fehlte selbstverständlich im alten Zürichkrieg nicht, war Meier des Hofes, 1434, 1439 bis 1445 Landvogt in Weggis<sup>44</sup> und eine Zeitlang Richter.<sup>45</sup> Nach einer Angabe<sup>46</sup> wäre er erst 1466 gestorben, doch dürfte dies kaum zutreffen, denn eine Urkunde von 1449 spricht von seinen Erben.<sup>47</sup> Ein einziges Mal erscheint er als Tagsatzungsbote in Wil am 21. Dezember 1447.<sup>48</sup>

Vom dritten und jüngsten Sohne des Schultheißen Walker, der den Namen seines Vaters, Ulrich, trug, haben wir keine Kunde. Er ist ein einziges Mal, 1398, bei der Einbürgerung erwähnt. Ulrich Walker kam als Fischer nach Luzern und wurde hier Tuchhändler und Walker. Daß er im Obergrund wohnte und arbeitete, wissen wir aus einer Urkunde vom 25. November 1405, da der Bürger Johann von Stans dem Wilhelm Meyer sein

<sup>39</sup> StALuz. RP 1, 222b.

<sup>40</sup> StALuz. RP 1, 261b und 1418 nochmals RP 3, 46.

<sup>41</sup> StALuz. RP 1, 270b; 1423 sind im Rat drei Walker vertreten: Ulrich, Ludwig sein Sohn und Heini Walker. Vergl. RP 1, 417 a und b.

<sup>42</sup> StALuz. RP 1, 424.

<sup>43</sup> StALuz. RP 1, 437 Ludwig Walker wird von Hans Winth mit dem Messer angegriffen. Der Koler, der gegen Ludwig tätig wurde, mußte Luzern einen Monat meiden. Vergl. StALuz. RP 1, 437 und RP 1, 359 «et exhibit pro mense VIII miliare hinant».

<sup>44</sup> Schaffer 218.

<sup>45</sup> StALuz. RP 4, 174b (für 1432) und RP 4, 153 (für 1431).

<sup>46</sup> HBLS 7, 372.

<sup>47</sup> Korporationsarchiv Luzern, Fischenzen.

<sup>48</sup> EA 2, 24.

Gut Reckenbühl verkaufte, «am obern grund zwischent des Spitels und Bürgis zum Stein gütern, mit der schüre, dem stadel, dem Tubhuse und der Walken, die dar uffe stant, umb 455 Gl.» In diesem Briefe werden auch die zwei Fußwege erwähnt ob der Spendmühle und ob der Walke.<sup>49</sup> Zwei Tage später, am 27. November 1405, wird das Verhältnis zur Walke genauer umschrieben. Die Urkunde wird besiegelt von Ulrich Walker, Bürger zu Luzern.<sup>50</sup> Eine weitere Urkunde betrifft den Grundbesitz Walkers (27. März 1407), in der die Rechtsverhältnisse um den Karr- und Fußweg bei dem Krienbach, dem Reckenbühl und dem Steinhof abgeklärt werden. Auch diese Urkunde ist von Ulrich Walker besiegelt.<sup>51</sup> Noch genauer wird das Besitztum umschrieben, das Burkhard Egerder als Spitalmeister zu Luzern dem Schultheißen Ulrich Walker am 21. April 1411 als rechtmäßiges Erblehen verleiht «ein Gut gelegen uff dem Burggraben, stossset einhalb niden an seinen Garten und an Oetlis Garten», den er von Petermann von Moos zu Lehen hat.<sup>52</sup> Ulrich Walker brauchte zu seinem Gewerbe die Wasserkraft des Krienbaches. Zur Zeit des «Schultheißen» Hofmeier<sup>53</sup> hatte Walker dieses Recht erhalten. Petermann von Moos, Schultheiß zu Luzern, urteilte in der Urkunde vom 18. Juni 1414, daß Ulrich Walker und Andres zer Geiß, beide Bürger zu Luzern, am Gerichtstag auf dem Fischmarkt erschienen seien und dargelegten, wie sie Hans Nägeli, «sesshaft ze der Eych», auf dem Gute des Walter von Hunwil vorgeladen hätten. Vor Gericht wurde eine Urkunde verlesen, die der genannte Hans Hofmeier auf dem Spitalgut im Moos ausgestellt hatte, «als er unter dem Nussbaum zu Gericht sass». Die Urkunde legt langatmig dar, wie sich die Rechtsverhältnisse um den Krienbach und die Weiher dasselbst ergäben. Ulrich Walker bewies, daß er selbst drei Weiher auf dem Spitalgut angelegt und Andres zer Geiß

---

<sup>49</sup> Gefr. 7, 84 f. und Liebenau, Alt Luzern S. 31.

<sup>50</sup> Gefr. 7, 85.

<sup>51</sup> Gefr. 7, 85.

<sup>52</sup> Gefr. 7, 86 f.

<sup>53</sup> Einen Schultheißen Hans Hofmeyer gab es gar nicht. Vergl. Gefr. 35, 82 ff. Offenbar aus diesem Grunde druckte Gefr. 2, 191 die Urk. unter dem Titel ab «ein neugeborner Luzerner Schultheiss».

um Wasser gebeten hätte. Hans Nägeli verstand es nun, sowohl die Weiher von Walker, als den des Andres zer Geiß anzuzapfen.<sup>54</sup> Nach diesen Darlegungen bestätigte der Schultheiß von Moos die Wasserrechte Ulrich Walkers gemäß den vorgelegten Beweistiteln. Und die Rechtsverhältnisse wurden erneut in der vorliegenden Urkunde festgestellt.<sup>55</sup> Links der Reuß besaß Walker, hier als Erblehen vom Spital, dort als Eigen, Land, das sich ungefähr vom heutigen Pilatusplatz über Reckenbühl, Guggi, Taubenhausstraße bis zum Steinhof erstreckte. Auf der andern Reußseite verlieh der Rat Ulrich Walker im Jahre 1420 den Baghardturm, der heute den Namen zur Gilgen-Turm trägt.<sup>56</sup> Er war Erblehen der Stadt. Walker mußte versprechen, den Turm baulich gut zu unterhalten und auf Martini 30 Plappart Zins zu bezahlen. In Notzeiten galt der Turm als offenes Haus der Stadt. Er durfte an den Turm eine Laube mit Gemach anbauen und zu ebener Erde eine kleine Türe von drei Schuh Breite ausbrechen, damit er und sein Sohn Ludwig durch diese Pforte zu ihren Schiffen gelangen könnten. In Notzeiten konnte der Rat verlangen, daß diese Pforte wieder zugemauert würde.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Gefr. 2, 192 «etwan dick abgeschlagen».

<sup>55</sup> Gefr. 2, 191.

<sup>56</sup> Gefr. 16, 253 «turn am see hinter St. Peters capell an Uolrich Walker».

<sup>57</sup> Gefr. 75, 126. «... Es ist ze wissent, dass wir Schultheiss, Raet und die hundert ze Lucern ze rechtem erblehen gelihen haben unserm lieben raetzgesellen Uolrich Walker und sinen erben, unsern turn überein genant Baghartz Turn gelegen am See, hinder sant Peters capell, also, dass er und sin erben, die unser ingesessnen burgere sint, den selben turn mit siner zuogehört nach erblehensrecht, mit tach und allen andern dingen in guoten eren für dishin haben und niessen soellent umb 30 plaphart zins uf Martini. Und soll er und sin erben mit dem turn uns, unsern nachkommen und unser statt warten zuo allen unsern noeten, unser offen hus ze sin, wer och das er oder sin erben deheinest nit erben hinder inen hettent noch liessent, die unser ingesessen burgere werent, so soellent doch soelich erben den turn ze erblehen umb den egenempten zins haben, also, daz sie den turn besetzen soellent mit unsern ingesessnen burgern, die uns gefallent. Wir haben im och goennen und erloubt, an den turn ze buwen ein louben mit gemach und andern dingen, als ers yetz gebuwen hat, und och daz er sol und mag unden am turn ein klein türli machen, das dry schuoch wit sy, das er und Ludwig sin sun do durch in und us moegent wandlen zuo ir schiffen, doch also wenn uns beduecht, das üns das türli nit fuogklich sy, an unser

Daß Ulrich Walker tatsächlich im Hause beim Bagardturm wohnte, erweist uns eine Notiz im Ratsprotokoll. Der Chorherr Heinrich von Künghstein hatte sich vermessen, nachts am Hoftor (Schwanenplatz) über die Ringmauer zu steigen, dann seinen Weg durch das Haus Walkers genommen, um in die Stadt zu gelangen. Ulrich Walker klagte gegen den unternehmungslustigen Chorherrn auf Friedensbruch und der Propst legte den Fehlbaren in den Kerker. Der Rat aber hatte auch noch ein Wort dazu zu sagen und hieß Künghstein vor dem Propst schwören, während eines ganzen Jahres weder bei Tag noch bei Nacht die Stadt je zu betreten. Diesen Eid leistete er. Eine einzige Ausnahme war gestattet, der Gang in die Stadt «mit dem Crutz und sakrament». <sup>58</sup>

Auf den damaligen Beruf Walkers wirft eine Urkunde vom 19. September 1400 deutliches Licht. Margreth von Eich, Gemahlin des Ulrich Walker, erhielt als Lehen Fischenzen im See bei Tribschen. Teilweise gehörten diese Rechte dem Stifte im Hof, teilweise Luzern selbst, als Rechtsnachfolgerin Rothenburgs. Es entstand nun damals ein Streit zwischen Ulrich Walker und dem Stift im Hof. Durch ein Schiedsgericht wurden beidseitig Rechte und Pflichten abgesteckt, der Stein, «der nidwendig Triepschen in dem sewe lit, nach bi der Balme», sei die Grenze. <sup>59</sup> Es ist möglich, daß Ulrich Walker, der Fischer, bei seiner Uebersiedlung nach Luzern den Beruf wechselte und, seinem Namen gemäß, Tuchhändler wurde. Seinen Fischerberuf scheint er aber durch Knechte auf den Namen seiner Frau weiterbetrieben zu haben und zwar bis an sein Lebensende. Es wäre allerdings auch möglich, daß die Urkunde auf den Namen seiner Frau ausgestellt wurde, weil Walker damals als Vogt von Rothenburg und Hochdorf amtete. <sup>60</sup> Doch würde ihn dieses Amt nicht an einer Weiterführung seines Berufes gehindert haben. Wie Ulrich Walker dazu kam, sich für Henslin von

---

statt, so soll er und sin erben das wider vermachen und vermuren, so wir das vordern, alles an geverden.» Vergl. auch Liebenau, Alt Luzern S. 127, besonders über die Geschichte des Turmes.

<sup>58</sup> StALuz. RP 4, 46, feria sexta post Mathei 1423.

<sup>59</sup> Gefr. 22, 291.

<sup>60</sup> StALuz. RP 1, 174b.

Prüssen gemeinsam mit Wilhelm von Stans zu verbürgen, ist nicht sicher. Sicher aber ist, daß er dabei zu Schaden kam.<sup>61</sup>

Eine Reihe kleinerer Beamtungen führen nun Ulrich Walker mehr und mehr ins öffentliche Leben hinüber. Von 1401 an taucht er wieder als Seevogt von Sempach auf.<sup>62</sup> Er amtet ununterbrochen bis 1406, da er auch ins Gericht gewählt wurde, neben Hartmann von Stans, Jakob Menteller, Ulrich von Heratingen und Hans Wechsler.<sup>63</sup> Das Jahr 1406 sieht ihn als Vogt über Root und Kriens.<sup>64</sup> Merkwürdigerweise verzeichnet das Luzerner Ratsbuch gerade zu Beginn von Walkers öffentlicher Tätigkeit eine große Zahl von privaten Händeln.<sup>65</sup> Petermann von Meggen beschuldigt er des falschen Zeugnisses vor dem Rat<sup>66</sup> und gab seiner Aussage mit bewaffneter Hand Nachdruck. Auch später verzeichnen die Akten und Gerichtsprotokolle noch häufig den Namen Walkers in Streitsachen.<sup>67</sup> Freilich dürfte auch der Neid gegen den schnellen Aufstieg Walkers mitgespielt haben, denn ebenso viele Verleumdungen gegen Walker werden damals gebüßt.<sup>68</sup>

Im Jahre 1424 verklagt eine Dirne des Frauenhauses Walker. Sie wird mit der hohen Summe von 2 Pfund gebüßt oder aus der Stadt gejagt.<sup>69</sup> Viele Streitigkeiten erwachsen Walker auch durch die Ausübung seines angestammten Gewerbes: der Fischerei. Seit dem Jahre 1400 galt seine Gemahlin als mit Fisch-

<sup>61</sup> StALuz. RP 1, 174.

<sup>62</sup> StALuz. RP 1, 183b (für 1401); RP 1, 192 (für 1402); RP 1, 201b (für 1403); RP 1, 204 (für 1404); und RP 1, 208b (für 1405 und 1406).

<sup>63</sup> StALuz. RP 1, 209.

<sup>64</sup> StALuz. RP 1, 210b.

<sup>65</sup> StALuz. RP 1, 244b, 1405 bezahlte Ulrich Walker Bußen an Petermann von Meggen in Rothenburg und an Bürgi Feer von Eschenbach und an Jekli von Burglon.

<sup>66</sup> StALuz. RP 1, 207 «Er hab letz sachen für unsere herren bracht und haben ime das ouch geseit und trang mit gewaffneter hand über sy, dz er ime... het übel getan.»

<sup>67</sup> StALuz. RP 1, 343 b. Da Walker eine Buße von 30 Schillingen im Jahre 1420 an einen Urner bezahlen mußte oder weiter RP 1, 233.

<sup>68</sup> StALuz. RP 1, 332b «Wegen houptlug».

<sup>69</sup> StALuz. RP 1, 397b «Angnesli in froven hus ein Pf gegen Ulrich Walker et dabit ein lib. und het gesworen die 2 lib. ze gebent hinant ze wienacht ald von der stat ze gän...»

enzen bei Tribschen belehnt.<sup>70</sup> Weitere Fischenzen kamen nachträglich hinzu, besonders durch das Stift im Hof. So trat am 29. Dezember 1416 Christian am Sand an Ulrich Walker und Hänslin Schultheiß von Luzern die Fischzüge zu Birholz, mit Ausnahme des Zuges an der Grub, um 31 Gulden und einen Erbzins von 8 Pfennigen, ab. Zu Lebzeiten des Verkäufers stand den Käufern das Recht der Benutzung der beiden Fischweiher zu Birholz zu, sofern sie der Verkäufer nicht selbst benutzte. Birholz lag in der Vogtei Horw, deshalb siegelte der damalige Vogt Hartmann von Stans.<sup>71</sup> Christian am Sand hatte seinerzeit, sicher vor 1400, diese Fischenzen nebst Landgütern von einem Herbrig von Luzern gekauft. Sie waren mit Zinsen an das Kloster Engelberg belastet. Eine Kundschaft vom Jahre 1449 im Streit zwischen Hensli Engelberg und den Erben Ludwig Walkers rief als Zeugen den Ulrich von Langensand auf den Plan, der behauptete, es seien die Fischenzen gesondert von den anstoßenden Liegenschaften an den Käufer am Sand abgetreten worden.<sup>72</sup> Der Anteil des Hensli Schultheiß an der erwähnten Fischenz sollte indessen zu weiteren Schwierigkeiten führen. Am 7. Mai 1420 saßen der Weibel Klaus Müller und Junker Petermann Wissenwegen zu Gericht. Schultheiß Walker klagte gegen Enderlin Engelberg. Er berief sich auf die Kaufurkunde vom 29. Dezember 1416. Den dort festgelegten Anteil von Schultheiß habe er nachträglich selbst erworben und an ehrbare Leute weiter verpachtet. Engelberg verwehrte diesen Pächtern die Nutzung der Rechtsame im Seeanstoß. Der Umfang der Fischenzen wurde nochmals genau umschrieben, die Urkunde, gesiegelt von Petermann von Wissenwegen, wurde zu Langensand ausgestellt.<sup>73</sup> Im gleichen Jahre 1420 hatte sich

---

<sup>70</sup> Gefr. 22, 291.

<sup>71</sup> Korporationsarchiv Luzern, Fischenzen. Das Siegel des Hartmann von Stans hängt unbeschädigt. Es handelt sich um die Fischzüge bei Seewen und Weihermatt zwischen Kastanienbaum und Spissenegg. Der Hof Birholz ist auf der Karte 1 : 25.000 verzeichnet, wie auch die erwähnte Hofstatt. Vergl. auch Schaffer 219.

<sup>72</sup> Korporationsarchiv Luzern, Fischenzen und Gefr. 35, 85 und StALuz. RP 1, 258 und für das Jahr 1418 RP 1, 318b und RP 3, 59 eine undeutliche Klage gegen eine Frau vom Jahre 1419.

<sup>73</sup> Korporationsarchiv Luzern, Seefischenzen.

Walker noch anderer Fischschelme zu erwehren. Ein gewisser Nadler setzte über 20 mal «Fischbären» im Gebiet der Fischenzen Walkers. Dagegen klagte Nadler Walker an, er hätte ihm im Schachen eine Fischbäre gestohlen. Der Rat verhielt Nadler zum Wahrheitsbeweis, dieser konnte ihn aber nicht antreten. Schließlich zogen beide Teile ihre Klagen zurück.<sup>74</sup> Wahrscheinlich handelt es sich bei diesen letzterwähnten um Fischenzen im Winkel bei Horw. «Im Schachen vor dem Rohr», so betont Nadler, sei ihm das Fangzeug weggenommen worden. Walker aber legte dar, daß er hier im Auftrage des Stiftes im Hof zum Rechten sehe, er habe viel bezahlt dafür, «me denn fünfthalbhundert gulden» und er besäße «gute Briefe». Nadler hingegen, nun arbeitslos, rief nach einem Tag und Schiedsgericht. Beider Kundschafter, sowie der Propst im Hof, wurden verhört. Der Brief des Propstes behauptete, daß der See «von tur fer flu untz an die statt uff einer sitten und uff die ander siten von Eppenswand untz an die statt des gotzhus sie». Das bestritt allerdings Walker, mit dem Hinweis, seine Frau besitze innerhalb dieses Gebietes ebenfalls eine Fischenz, die ehedem seinen Schwägern Ulrich und Ludwig von Eich angehört hätte.<sup>75</sup> Der Propst hingegen verlas darauf einen weiteren Rodel. Walker und Nadler hieß man indes abtreten. Nach kurzer Beratung wies das Schiedsgericht die Klage Nadlers erneut ab.<sup>76</sup> Freilich schien auch das Recht Walkers nicht ganz auf festen Füßen zu stehen, denn als er sich darüber beklagte, daß Nadler mehr als 20 mal verbotenerweise in seinem Fischbereiche die Netze

<sup>74</sup> StALuz. RP 3, 68 vom 17. Juli 1420 «Ulrich Walker klagte dz nadler uf sin zug im gesetzt hette beren und netze wol xx malen. Dawider klagt dz er im sin beren frevenlich genommen het im schachen, do er nüt zu schaffen het, also uf beden teilen klegt bekonden sich unser herren, die Ret, dz nadler sölt kuntlich machen alz er och sprach, dz, walker im schachen nit ze schaffen hetti. Dz mocht er aber nit kuntlich machen, darum rettent unser herren die Ret ze inen dz si ze beden siten von ir klegt liessen und nadler nit me in schachen setzen sol. Wer aber, dz er es me tete, so soll Walker dis vor im han dz man im von nadler haruber richte.»

<sup>75</sup> StALuz. RP 1, 318b.

<sup>76</sup> StALuz. RP 1, 319 «Siestu Nadler, du hast nit kuntlich gemacht, als du dich vermesssen hast» und StALuz. RP 3, 676.

ausgeworfen hätte, da gebot ihm der Rat, auf einen Schadenersatz zu verzichten.<sup>77</sup> In der Urkunde vom 7. Mai 1420 berief sich Walker bekanntlich auf den schon erfolgten Kauf des Fischenzenanteils von Hensli Schultheiß. Merkwürdigerweise aber datiert die Verkaufsurkunde erst vom 6. Dezember 1420. Rudolf Schultheiß Bürger zu Luzern, verkauft damit seinen Anteil an der Fischenz am Birholz, die sein Vater mit Walker zusammen von Christian am Sand angekauft hatte, an Ulrich Walker. Die beiden Fischämter, welche Schultheiß mit Walker zusammen vom Hof als Erblehen innehatte, werden so geteilt, daß Walker das Treibamt, Schultheiß aber das Fischamt übernahm. An der Urkunde hängt das Siegel von Junker Heinrich von Moos.<sup>78</sup> Mit seinen Fischenzen schien Ulrich Walker so viel Aerger als Nutzen zu haben. Die Streitigkeiten darum zogen sich weit über seinen Tod hinaus weiter und bis in sein Todesjahr hinein hatte er sich mit seinen Gegnern gerichtlich auseinanderzusetzen. Im Jahre 1423 diente Walker in einem großen Fischerprozeß, zwar selbst unbeteiligt, aber als Zeuge vor Gericht.<sup>79</sup> 1425 verklagte er Hänsli von Matt und Andere wegen Uebermarchungen innerhalb seiner Fischenzen.<sup>80</sup> Trotz starker Beanspruchung durch die öffentlichen Aemter baute Walker seine Fischereirechte bis zum Ende seines Lebens konsequent aus. Noch ein Jahr vor seinem Tode erwarb er Liegenschaften in der Gemeinde Geiß um daselbst Fischweiher anzulegen, aus denen offenbar der schwindende Fischreichtum des Luzerner-Beckens ergänzt werden sollte. Am 17. Juni 1426 saß der Weibel von Wolhusen, Petermann Schübelberg in Willisau zu Gericht (im Auftrage Luzerns). Hans Rentzlinger von Solothurn legte dar, er habe seinerzeit vom ehrbaren Hans Metzger, Kirchherr zu Romoos, den Hof Weiherhofstatt zu Tannbach erworben und darauf einen Weiher angelegt. Diese Liegenschaft habe er nun an Ulrich Walker, Landvogt zu Willisau und

---

<sup>77</sup> StALuz. RP 1, 319.

<sup>78</sup> Korporationsarchiv Luzern, Seefischenzen.

<sup>79</sup> StALuz. RP 4, 10 b. Es handelte sich wohl um die Fischenzen im «Ort».

<sup>80</sup> StALuz. RP 4, 270 b, «dz si im uf sinen zügen gevischet und dar gesetzt haben und im dz sin nement.»

Ruswil,<sup>81</sup> verkauft. Die Kaufurkunde fertigt, da der letztjährige Vogt Partei ist, der Weibel Petermann Schübelberg. Der Verkäufer Rentzlinger stammte von Willisau, wohnte aber zu Solothurn. Als Erblehenszins wurde festgesetzt 8 Schl. Zofinger Währung auf St. Andreas-Tag. Die Urkunde ist besiegelt von Johann Förstler, Pfarrer in Ruswil und Dekan.<sup>82</sup> Zur Abrundung des Besitzes erwarb Walker zur Weiherhofstatt hinzu eine Matte als Erblehen des Bürgi Bärenstoß und des Hensli Meyer, Kirchmeyer zu Geiß. Der geschwellte Weiher Walkers schädigte das Land des Jost Wechter von Geiß. Diese Güter seien von Bürgi Bärenstoß an die Kirche von Geiß verschenkt worden und gehen nun als Erblehen an Walker um 7 Schl. Zins, zahlbar auf St. Andreastag. Es siegelt Johann Vischer von Sursee, Chorherr zu Beromünster und Kaplan zu St. Niklaus zu Willisau. Als Zeugen amten Hans Schmid von Stettenbach und Jost Wechter von Geiß.<sup>83</sup> Ein weiterer Weiher zu Tannbach kam hinzu. Jenni Meyer von Geiß tritt ihn um 4 Schl. Zins ab. Auch dieser darf geschwellt werden.<sup>84</sup>

Verschiedene Anteile scheinen hier einen großen Weiherkomplex ausgemacht zu haben.<sup>85</sup> Sie waren Erblehen der Kirche von Romoos, wie aus einer Urkunde vom 4. Oktober 1427 hervorgeht. Damals schlichteten Henzmann Herport, Schult heiß von Willisau und Jost Iberg einen Streit zwischen dem Landvogt Ulrich Walker und Uli in Schwanden zu Tannbach um den Fischweiher daselbst. Walker bat den Uli in Schwanden eine Grube auswerfen zu dürfen um darin die Fische zu versorgen, wenn der Weiher abgelassen würde, für zwei bis drei Wochen. Nochmals wird festgestellt, daß die Weiher Erblehen der Romooser Kirche seien. Uli in Schwanden ist dem Wunsche Walkers geneigt «des sprach Ulrich Walker, des Dank

<sup>81</sup> Walker ist damals Vogt von Rothenburg und Seevogt. Schaffer S. 221.

<sup>82</sup> StALuz. Urk. 478/8526.

<sup>83</sup> StALuz. Urk. 478/8527 vom 18. Juni 1426.

<sup>84</sup> StALuz. Urk. 478/8528 vom 24. Juni 1426. Als Zeugen amten Petermann Goldschmied als Siegler, Heini Meyer von Geiß, Hans Znider der Alt, Hensli zem Seew, Hensli Zender.

<sup>85</sup> StALuz. Urk. 478/8529 vom 14. Juli 1426. Ein weiterer Erblehenbrief um einen Weiher zu Tannbach verleiht an Walker um 5 Schl. das Schwellrecht durch Hensli Zender von Sempach.

der got und strackt sin Hand und sprach, so schlach es mir dar, das selb Uli auch tet».<sup>86</sup>

Doch damit war der Streit nicht erledigt. Noch zwei Jahre nach dem Tode des Schultheißen wehrten sich Ludwig Walker, der Sohn und die Mutter gegen den Pfarrer von Romoos. Der Pfarrer wies nach, daß er 1426 gegen den Verkauf der Weiherhofstatt zu Tannbach gewesen sei.<sup>87</sup> Als er sich nicht durchsetzen konnte griff er zur Gewalt und dingte Knechte: den Peter von Gundelfingen, den Siber, Hensli Bürkli, die «der Walkerinen wyger ablassen an recht von des Pfaffen heissens wegen».<sup>88</sup>

Die eigentliche Wendung in Ulrich Walkers politisches Leben brachte der Bau der Musegg zu Luzern, an dem er als Bauherr führend beteiligt war. Wir wissen, daß in der Sempacher Zeit, Luzern schon mit etwa 20 Türmen befestigt war.<sup>89</sup> Seit einem Jahrhundert erlebte Luzern einen ungeahnten Aufschwung. Der Anschluß an die Eidgenossenschaft hatte das politische Gewicht nach Luzern verlagert. Besonders seitdem Luzern im Rahmen der Eidgenossenschaft durch die Schlacht bei Sempach die Bluttaufe erhalten hatte, begann es seine führende Rolle immer ernster zu nehmen. Es lag dem Löwen in den habsburgischen Stammlanden vor den Pranken, war durch Habsburg am meisten gefährdet. Dagegen erspähte die künftige Beute auch niemand so schnell wie gerade Luzern. Wohl hatten zeitlich begrenzte Friedensschlüsse die Gefahren von habsburgischer Seite her verringert und zurückgedämmt. Die Drohung aber blieb bestehen. Auch innenpolitische Spannungen, besonders mit Bern, verrieten deutlich die leicht verwundbare strategische Lage Luzerns. Es ist deshalb begreiflich, daß die besorgten Räte eine stärkere Befestigung der Seestadt ins Auge faßten. Das «weiße Buch von Sarnen» verzeichnet eine interessante Begründung für den Bau der Musegg. Ein Streitfall, der sogenannte Wernihandel von 1406/07, soll Anlaß dazu

---

<sup>86</sup> StALuz. Urk. 478/8530 vom 4. Okt. 1427. Als Zeugen Petermann von Luternau und Johann Fischer.

<sup>87</sup> StALuz. RP 4, 141.

<sup>88</sup> StALuz. RP 4, 183.

<sup>89</sup> Luzern 1, 722.

geboten haben.<sup>90</sup> Tatsächlich begann Luzern mit dem Ausbau seit etwa 1395. Damals wies die Befestigung schon 30 Tore und Türme auf. Gegen 1400 schloß eine Ringmauer die Vorstadt zwischen Krienbach und Hirschengraben der Stadt an. Leider sind wir über Einzelheiten beim Bau der Musegg nur dürftig unterrichtet.

Zur Sempacher Zeit standen auf dem scharfgeschnittenen Hügel sicher schon der Luegisland — Turm und eine schwache Mauer. Das Werk bedurfte größter Anstrengung. Die Bürger bot man zu Frondiensten auf. Selbst Ausburger meldeten sich zur Arbeit; Drückeberger wurden hart bestraft. Das Baumaterial wurde an Ort und Stelle «durch Aushub eines breiten Grabens in der Umgebung des Schirmertores gewonnen». Schon in der gefährlichen Zeit von 1386 erhöhte man teilweise die Stadtmauern auf durchschnittlich 9 Meter, versah sie mit einem Zinnenkranz und einem offenen Wehrgang.<sup>91</sup> Sondersteuern wurden erhoben um die hohen Kosten zu decken.

Eine Stelle im ältesten Bürgerbuch Luzerns (1357—1479) erwähnt 1408 in lapidaren Sätzen den Abschluß dieses monumentalen Werkes: «Claus Cuphersmit und Uolrich Walker hant rechnung geben von der türnen und der muren wegen an der Musegg und an der Sprürbrugg, darüber si bumeistere warent, und het rete und hundert an der rechnung wol benuegt, actum 6 die ante letare anno 1408 und das kostet alles, als Uolrich Walker seit, 6060 guldin werschaft».<sup>92</sup>

Die Museggmauer wies eine Länge von ungefähr 800 Metern auf. Das Werk stand damals vollständig auf der Höhe der Zeit. Erst die Pulverwaffen späterer Jahrhunderte machten es unnütz. Da die Mauer aus Sandsteinmauerwerk aufgeführt war, kostete der Unterhalt bedeutende Summen. Die meisten Türme waren gegen die Stadt zu offen, (aus taktischen Gründen). Zudem scheinen sie oben mit einer offenen Zinne und nicht mit einem Dach abgeschlossen gewesen zu sein. Die meisten Türme

<sup>90</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, H. G. Wirz, Das Weiße Buch von Sarnen 29: «Das weret so vil zytz, das die von Lutzern die mur uf der museg machten und die türn daselbs».

<sup>91</sup> Gefr. 94, 9.

<sup>92</sup> Gefr. 75, 113 und Gefr. 22, 159.

hätten demnach ein Aussehen gehabt, wie heute noch der Mannliturm.

Der Chronist Diebold Schilling verlegt irrtümlicherweise den Bau ins Jahr 1409.<sup>93</sup> Nach Melchior Ruß wurde unter der Leitung Walkers jeder der 8 Türme unter einem eigenen Meister aufgeführt. Er erwähnt ebenfalls den Lohn für die Steinträger, «und gab man dazumal einem knecht der da stein trug ein meyländisch spagurlin und es must ein guter knecht sin, dem man zwey gäbe».<sup>94</sup>

Anderswo wird der Knechtelohn mit 9 Haller bezeichnet. Der Gulden galt damals 20 Blappart.<sup>95</sup>

Es dürfte gerade der glückliche Abschluß des Museggbauwerkes gewesen sein, der Ulrich Walker weiteren Beamtungen entgegenführte. Mit seinem Helfer am Bau der Musegg, Claus Cuphersmit,<sup>96</sup> versah er 1410 das Amt eines Schiedsrichters im Michelsamt.<sup>97</sup> Als Streitgegner stand ihm der erbitterte Feind von 1386, Ritter Hemmann von Grünenberg, gegenüber. Es ging namentlich um die Grenzen zwischen Neudorf, Hildisrieden und Sempach, wohl deshalb wurde Ulrich Walker dem damaligen Ammann Cuphersmit als ortskundiger Ratgeber beigesellt. Der Streit allerdings konnte nicht geschlichtet werden und wurde dem Rat von Zürich im Schiedsgerichtsverfahren übergeben.<sup>98</sup> So war nun Ulrich Walker, der Baumeister der Musegg, daran, weiterhin auch am politischen Aufbau Luzerns ernstlich zu arbeiten.

Immer wieder berief ihn die Bürgerschaft als Bauherrn, bis zum Jahre 1415, da er nicht nur zum Baumeister der Stadt,

---

<sup>93</sup> Schilling, Luzerner-Chronik 42, «Alles in einem jar, denn es war woleil und ging redlich ab statt». Unter dem Titel «Wie und wenn die ring muren der loblichen statt Lucern gebuwen und welh bumeister gewesen sint» vergl. auch Etterlin 61.

<sup>94</sup> M. Ruß, Luzerner-Chronik 202.

<sup>95</sup> Schilling 42.

<sup>96</sup> Die alte Luzernerfamilie Kupferschmied, nachgewiesen 1352, ist wohl zu unterscheiden von der in Sursee. Vergl. Aargauer Urk. Zofingen Nr. 47 Seite 71. Vergl. auch P. X. Weber, Der Ammann zu Luzern bis 1479. Korrespondenzblatt des Luz. Beamtenverbandes 1930, Nr. 1.

<sup>97</sup> StALuz. Buch vom Michelsamt 1.

<sup>98</sup> StALuz. Varia Nr. 62 UF 113.

sondern sogar des Stadtstaates werden sollte.<sup>99</sup> Seit 1408 handelte er auch als Vogt auf der Landschaft, so zu Rothenburg und Hochdorf 1409/1410.<sup>100</sup> Zum ersten Mal taucht er als Tagsatzungsbote auf am 19. Oktober 1408, da ein Vertrag der Orte mit dem Abt von Muri abgeschlossen werden sollte.<sup>101</sup> Amtlich weilte er 1410 in Zürich.<sup>102</sup> Wahrscheinlich handelte es sich um den Streitfall des damals zu Zürich enthaupteten Klaus von Moos, Walker und Cuphersmit vertraten ihren Standpunkt vor dem geistlichen Gericht in Konstanz.<sup>103</sup>

Eine erste große Ausdehnung des luzernischen Stadtstaates gelang Ulrich Walker mit der Erwerbung des Amtes Willisau. Am 26. November 1406 amtet Ulrich Walker als Schiedsrichter im Streite zwischen Hemmann von Büttikon und Maha, Gräfin von Neuenburg und Graf Wilhelm von Arberg. Die Grenzen dieses Amtes reichten zum Teil in den heutigen Kanton Aargau hinüber.<sup>104</sup> Auch in der späteren Urkunde vom 1. Dezember 1406 amtet wiederum Walker als Schiedsrichter. Graf Wilhelm von Arberg hatte versprochen Willisau an Luzern abzutreten. Der Verkauf kam kurz darauf zustande. Durch die luzernischen Schiedsrichter war eine gefährliche Einflußnahme Oesterreichs ausgeschaltet.<sup>105</sup> Der genaue Umfang der Herrschaft Willisau ist im Konzept und im Kaufvertrage vom 3. Oktober 1406 abgegrenzt.<sup>106</sup>

Oesterreich freilich versuchte den Verkauf, der am 15. Januar 1407 zustande gekommen war, nachträglich als ungültig zu erklären. An dieser Erwerbung waren auf luzernischer Seite vor allem noch Hartmann von Stans, sowie Claus Cuphersmit

<sup>99</sup> StALuz. RP 1, 194b (für 1412); RP 1, 260b (für 1414); RP 1, 263b (für 1414); RP 1, 267 (für 1416).

<sup>100</sup> StALuz. RP 1, 217 und RP 1, 219b.

<sup>101</sup> EA 1, 95.

<sup>102</sup> StALuz. RP 2, 58.

<sup>103</sup> StALuz. Criminalia 6973, UF 93.

<sup>104</sup> StALuz. Willisaubuch 67 und Gasser 68 und StABern F. Luzern, 24. Sept. 1420. Grenzfragen zwischen Bern, d. h. Wangen, Aarburg, Lenzburg und Willisau werden durch ein Schiedsgericht geregelt und StABern Luzern Buch A. Folio 31, Akten zum Grenzstreit zwischen Bern und Willisau.

<sup>105</sup> Gefr. 58, 51.

<sup>106</sup> Gefr. 58, 55.

beteiligt. Als erster Vogt übernahm Wilhelm Meyer, der einflußreiche Freund Walkers, das Amt Willisau.<sup>107</sup>

Der Ruf Ulrich Walkers war anfänglich nicht gut. Er zahlte manche Buße vor Gericht, galt als hitzig und jähzornig. Manchen Gegner bedrohte er mit dem Dolch, manchen schlug er «blutrüns». Aber Ulrich Walker setzte sich durch, er hatte einen ausgesprochen politischen Sinn, zudem erlaubten es ihm die Geschäfte, sich einen staatsmännischen Zeitvertreib zu leisten. Mit Hilfe einiger bedeutender Freunde steigt der energische und bedeutende Mann empor. Immer wieder bricht sein unbändiges Temperament sich Bahn, seine Zunge saß so los im Mund, wie sein Schweizer-Dolch in der Scheide.

## DRITTES KAPITEL

### Der Staatsmann

Die Schlacht bei Sempach eröffnete eine neue Phase in der Schweizer-Geschichte. Das 14. Jahrhundert ist das Zeitalter des Kampfes. Dem Ausbau, der Expansion, galt das 15. Jahrhundert.<sup>1</sup> Die Eidgenossen begannen die natürlichen Grenzen ihres Staatswesens zu ahnen. Ein Wettlauf setzte ein und derjenige Staat setzte sich durch, der die besten politischen Führer besaß. Ulrich Walker vertritt im luzernischen Staat als Letzter jene große Reihe von Schultheißen, die aus der Landschaft stammten.<sup>2</sup> Mit ihm ist die natürliche Blutauffrischung, die der Stadt immer wieder tüchtige politische Köpfe zuführte, im wesentlichen zu Ende. Nunmehr beginnt die Zeit, da eine eng gefaßte städtische Bevölkerungsschicht das Regiment übernimmt. Die von Moos, die von Meggen, die von Hertenstein, die verstädterten von Hunwil und die Hasfurter beherrschen

---

<sup>107</sup> Schaffer 221.

<sup>1</sup> Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 1. Bern 1946, 241 f.

<sup>2</sup> Wie Peter von Hochdorf, Schultheiß 1339, 1348—1350, Ulrich von Eich 1340, Niklaus von Gundoldingen 1360, Petermann von Gundoldingen 1361—1384, Rudolf von Gattwil 1386, Ludwig von Eich 1389, 1392.